

II-8335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4091/J

15. Jan. 1993

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Schubhaft für Ausländer/innen

"Es darf nicht sein, daß unsere Gesellschaft dauernd in zwei Gruppen mit mehr und mit weniger Rechten zerfällt, in die Klasse der Einheimischen und in die Klasse der Fremden. Niemand wird heute bestreiten, daß die Flüchtlingsfrage ein Weltproblem ist. Wir leben inmitten der gewaltigsten Völkerwanderung aller Zeiten. Die Probleme der Ausländer in Europa können nur europäisch gelöst werden."

"Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit unseres europäischen demokratischen Systems. Der Wert des Schutzes der Menschenrechte erweist sich dort, wo man sie braucht."

"Und noch eines sollte nicht vergessen werden: In der Diskriminierung der Minderheiten lebt der Faschismus fort. Der Rassismus ist der Faschismus unserer Tage." (Dr. Christian Broda, 28.1.1987 vor der parlamentarischen Versammlung des Europarates in Straßburg)

"Österreich hat sich Flüchtlingen gegenüber immer aufgeschlossen gezeigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder die helfende Hand ausgestreckt. Auch die derzeitige Situation gibt keinen Grund, davon abzugehen. Zu einer Politik, die sich als offene Asylpolitik versteht, gehört auch, Zuflucht und Durchreise zu ermöglichen." (siehe Österreich und die neue Völkerwanderung, herausgegeben vom Bundespressdienst 1990, Seite 29.)

Die persönliche Freiheit des Menschen gehört zu den sensibelsten und elementarsten Grundrechten. Eine Haft über Personen sollte daher nur in Ausnahmefällen verhängt werden. Da dies nicht der Fall ist - das beweist die Anzahl der Schubhäftlinge im Jahre 1991 - stellen die unterfertigten Abgeordneten

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Laut Anfragebeantwortung 3267/AB zu 3450/J haben Sie erklärt, daß die Anhaltung von Fremden in Schubhaft in gemäß § 5 Abs.3, 4 und 6 des Fremdenpolizeigesetzes vorgesehenen Hafträumen erfolgt. In welchen Gemeinden Österreichs (aufgeschlüsselt nach Bundesländer) befanden sich gemäß § 5 Abs.3, 4 und 6 des Fremdenpolizeigesetzes vorgesehene Hafträume, in denen die Anhaltung von Fremden in Schubhaft erfolgt?
2. Gemäß § 46 FrG ist die Schubhaft im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den vollzug zu ersuchen. In welchen Gemeinden befinden sich zum 1.1.1993 Hafträume von Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden, in denen die Schubhaft vollzogen wird?
3. In welchen gerichtlichen Gefangenenhäusern werden per 1.1.1993 Schubhäftlinge festgehalten?
4. Wieviele Schubhäftlinge waren in den zu Frage 1 aufgezählten Hafträumen am 1.1.1992, am 1.3.1992, am 1.6.1992, am 1.9.1992 und am 1.12.1992 (aufgeschlüsselt nach Gemeinden und nach Herkunftsländern der Schubhäftlinge untergebracht)?
5. Wieviel von den Schubhäftlingen waren männlichen, wieviel weiblichen Geschlechts, und zwar zum Zeitpunkt 1.1.1992, 1.6.1992, 1.9.1992 und 1.12.1992 (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
6. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.1.1992 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
7. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.9.1992 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
8. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.12.1992 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?

9. Wieviele Personen befanden sich zum 24.12.1992 in Österreich in Schubhaft? Wieviele davon waren unter 16 Jahre, wieviele davon unter 14 Jahre, wieviele davon unter 10 Jahre?
10. Wieviel von denen zu Frage vier aufgezählten minderjährigen Schubhäftlingen befanden sich in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter, wieviel davon waren unbegleitet?
11. Wieviele der zu Frage fünf aufgezählten minderjährigen Schubhäftlinge befanden sich in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter, wieviel davon waren unbegleitet?
12. Wieviele der zu Frage sechs aufgezählten minderjährigen Schubhäftlinge befanden sich in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter, wieviel davon waren unbegleitet?
13. Wieviele der zu Frage sieben aufgezählten minderjährigen Schubhäftlinge befanden sich in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter, wieviel davon waren unbegleitet?
14. Haben folgende Ausländer/innen Betreuungs- und Beratungsorganisationen Caritas, amnesty international, CEDRI, Zebra, das Unterstützungskomitee für politisch verfolgte Ausländer/innen, die Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe - Flüchtlingshilfe der katholischen Aktion, KAFÖ - Komitee für ein ausländer/innenfreundliches Österreich, Ausländer/innenberatung Kärnten, Verein Treffpunkt Salzburg, Verein Zusammen in Wien, Verein zur Betreuung von Ausländer/inne/n, katholische Aktion Österreichs - Plattform gegen Ausländer/innenfeindlichkeit in Wien, Pfarre Schwechat, Flüchtlingsberatung der evangelischen Kirche in Österreich, evangelische Flughafenseelsorge Pfarrgemeinde Schwechat, der Flüchtlingsbeauftragte der Stadt Graz, der Flughafensozialdienst, der Verein ISOP - Projekt Flüchtlingsintegration Graz sowie die Beratungsstelle für ausländische Frauen generell freien Zutritt zu den Schubhäftlingen in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen?

Gibt es Vertreter/innen der oben genannten Organisationen, denen kein Zutritt gewährt wird?

Wenn ja, warum und um welche Personen, welche Vereine handelt es sich?

15. Können Abgeordnete zum Nationalrat wie zu den Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern - Schubhäftlinge in den gemäß § 47 FrG vorgesehenen Hafträumen bzw. in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen besuchen?
16. Haben Landtagsabgeordnete wie zu den Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern mit den Schubhäftlingen in den gemäß § 47 FrG vorgesehenen Hafträumen bzw. in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen besuchen?

17. In welchen Zeiten können sie dieses Besuchsrecht ausüben und wie lange?
18. Wie häufig darf ein Schubhäftling Besuch empfangen und wie lange darf ein solcher Besuch dauern?
19. Von welchen Personen darf ein Schubhäftling Besuch empfangen?
20. Welche Personen sind vom Besuch eines Schubhäftlings ausgeschlossen? Aus welchen Gründen kann ein solcher Ausschluß erfolgen?
21. Konkret welche Bestimmungen der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung (BGBl. 566/1988) gelten nicht für Schubhäftlinge (detaillierte Anführung der einzelnen Bestimmungen)?
22. Welche Kosten entstehen für den österreichischen Staat für einen Schubhäftling pro Tag der Haft?
23. Werden Schubhäftlinge von der Möglichkeit, mit Vereinen, Rechtsanwälten und anderen Personen, die sich um die Betreuung und Beratung von Ausländer/innen und Flüchtlingen einsetzen, Kontakt aufzunehmen, aufgeklärt? Wenn nein, warum nicht?
24. Wird der UNHCR regelmäßig davon verständigt, wenn sich Asylwerber/innen in Schubhaft befinden? Wenn nein, warum nicht?